



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 68 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Trogen III) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe zur Zulässigkeit auf den Grundstücken Fl.Nrn. 658 und 692 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg
- Nr. 69 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (Windpark Bärenholz) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 6000 kW auf den Grundstücken Fl.Nrn. 68, 85, 104, 105/1, 108/1 und 115 der Gemarkung Quellenreuth, Stadt Schwarzenbach an der Saale, durch die Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 70 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Gernot Dietel

* 06.04.1945 † 04.10.2024

Der Verstorbene war von 1991 bis zu seinem Renteneintritt 2010 für das Landratsamt Hof als Kreisbaumeister tätig und hat in dieser Funktion über viele Jahre die bauliche Weiterentwicklung des Landkreises mitgeprägt.

Zuverlässig und pflichtbewusst war Gernot Dietel ein geschätzter Kollege. Wir sind ihm für die jahrelange vertrauensvolle Zusammenarbeit dankbar und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

68. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Trogen III) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe zur Zulässigkeit auf den Grundstücken Fl.Nrn. 658 und 692 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg

Öffentliche Bekanntmachung:

nach § 10 Abs. 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i.V.m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i.V.m. § 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Das Landratsamt Hof hat in o.g. Angelegenheit am 14.10.2024 unter dem Aktenzeichen 1700/4.2-403 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

I.a Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der **Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg**, wird hiermit ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 2) für den Standort Windpark Trogen III auf dem Grundstück Fl.Nr. 692, Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen, über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II. und III. erteilt.

Der Prüfumfang des Vorbescheides ist antragsgemäß, d.h.:

- **Die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen nach § 18 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Richtfunk,**
- **die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Baugesetzbuches (BauGB)**
- **sowie die Beteiligung folgender Fachstellen: Luftfahrt, Autobahndirektion, Regionalplanung, Bundesnetzagentur/Tennet, Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt.**

I.b Der Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung der Windenergieanlage 1 (WEA 1; Koordinaten in UTM 32N: 710369; 5585637) auf dem Grundstück Fl.Nr. 658 der Gemarkung Trogen hat sich durch Rücknahme vom 16.09.2024 erledigt und wird eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechts-

behelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Hausanschrift in München:

Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München:

Postfach 34 01 48, 80098 München, oder

Hausanschrift in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl I 2024 Nr. 225):

- Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung,
- gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats

nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Hausanschrift in München:
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München:
Postfach 34 01 48, 80098 München, oder

Hausanschrift in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

**Hinweise zur
Einsichtnahme in den Vorbescheid:**

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vollen Wortlaut sowie die zugrundeliegenden Planunterlagen, welche Bestandteil des Bescheides sind, sind von **Montag, den 11.11.2024 bis Montag, den 25.11.2024**, auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen>

abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Hof, Zimmer-Nr. 229, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem beim Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Hof unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Hof, den 05.11.2024

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

69. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (Windpark Bärenholz) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 6000 kW auf den Grundstücken Fl.Nrn. 68, 85, 104, 105/1, 108/1 und 115 der Gemarkung Quellenreuth, Stadt Schwarzenbach an der Saale, durch die Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe auf den o.g. Grundstücken gestellt.

Das beantragte Vorhaben ist grundsätzlich genehmigungsbedürftig nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nrn. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV).

Nach Anlage 1, Ziffer 1.6.3 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Da Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen und Richtfunk, der Belange der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen, der Vereinbarkeit der Belange des Denkmalschutzes und der Vereinbarkeit mit der Planung und Umsetzung des Sued-Ost-Links des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO sind und eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Gesamtvorhabens aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Übrigen entfällt, erfolgt die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens lediglich hinsichtlich vorgenannter Belange. Die UVP-Prüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Verfahren.

Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:

Hinsichtlich der Belange der zivilen Luftfahrt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die beantragten Höhen der Windkraftanlagen am geplanten Standort die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben erfüllen und im Übrigen durch entsprechende Tages- und Nachtkennzeichnungen der Windkraftanlagen sichergestellt werden, dass die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet ist.

Auch sind hinsichtlich militärischer Belange keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Windkraftanlagen an dem geplanten Standort militärische Belange nicht beeinträchtigen können. Die Belange der Funktionstüchtigkeit von Funkstellen und Radarstellen, des Denkmalschutzes sowie die Belange der Vereinbarkeit mit der Planung des Sued-Ost-Links sind nicht betroffen.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 07.11.2024

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

70. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 05.11.2024 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3195181247, 3437072154** für kraftlos erklärt, nachdem die Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden sind und Rechte Dritter an den Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, den 05.11.2024

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de